Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Türkei an den Programmen der Gemeinschaft

(2001/C 304 E/27)

KOM(2001) 481 endg. — 2001/0195(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. August 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 13, 61, 95, 129, 137, 149 Absatz 3, Artikel 150 Absatz 3, Artikel 151 Absatz 3, Artikel 152 Absatz 3, Artikel 153, 155 Absatz 3, Artikel 157, 170, 174 Absatz 4 und Artikel 308, in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz, Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

mit Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Entschließung des Assoziationsrates EG-Türkei vom 6. März 1995 wurden Initiativen in verschiedenen Bereichen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei sowie eine mögliche Teilnahme der Türkei an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen vorgesehen.

(2) Der Europäische Rat machte auf seiner Tagung in Luxemburg im Dezember 1997 die Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen zu einem Instrument der Stärkung der intensivierten Heranführungsstrategie für die Beitrittsländer, wobei über diese Teilnahme von Fall zu Fall zu entscheiden ist. Gleichzeitig wurde eine Europäische Strategie für die Türkei eingeführt, die der Türkei dieselben Möglichkeiten eröffnete. Nach der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki im Dezember 1999 und insbesondere nach der Tagung in Nizza im Dezember 2000 wurde das Konzept der Einzelfallentscheidung durch ein umfassenderes Konzept abgelöst, dass die meisten Gemeinschaftsprogramme einschließt.

(3) Der Europäische Rat erklärte auf seiner Tagung in Helsinki vom Dezember 1999, die Republik Türkei sei ein Beitrittskandidat, der auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen Beitrittskandidaten gelten, Mitglied der Union werden solle und dass der Republik Türkei, wie den anderen Beitrittskandidaten, aufbauend auf der bestehenden Europäischen Strategie eine Heranführungsstrategie zugute kommen und ihr auch die Möglichkeit geboten werden soll, an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft und an den Tagungen der Beitrittskandidaten und der Union im Rahmen des Beitrittsprozesses teilzunehmen.

(4) Im Einklang mit den vom Rat am 5. Juni 2001 angenommenen Verhandlungsdirektiven hat die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit der Republik Türkei ein Rahmenabkommen über die allgemeinen Grundsätze ihrer Teilnahme an den Programmen der Gemeinschaft ausgehandelt.

(5) In Bezug auf einige der unter dieses Abkommen fallenden Programme sieht der Vertrag keine anderen Befugnisse als die Befugnisse des Artikels 308 vor.

(6) Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Türkei an den Programmen der Gemeinschaft, einschließlich des finanziellen Beitrags, sind von der Kommission im Namen der Gemeinschaft festzulegen. Dabei wird die Kommission durch einen vom Rat eingesetzten Sonderausschuss unterstützt.

(7) Die Republik Türkei kann finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen beantragen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (MEDA) [1], der Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Maßnahmen zur Vertiefung der Zollunion EU-Türkei [2], der Verordnung (EG) Nr. 257/2001 des Rates vom 22. Januar 2001 über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei [3].

(8) Das Abkommen ist von der Kommission regelmäßig zu überprüfen.

(9) Dieses Rahmenabkommen ist zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Türkei an den Programmen der Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

[1] ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2698/2000 (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 1).

[2] ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6.

[3] ABl. L 39 vom 9.2.2001, S. 1.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

(1) Die Kommission ist ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Türkei an den Programmen der Gemeinschaft, einschließlich des finanziellen Beitrags, festzulegen. Die Kommission wird dabei durch einen vom Rat eingesetzten Sonderausschuss unterstützt.

(2) Ersucht die Republik Türkei um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe, werden dafür die in der Verordnung (EG) Nr. 1488/96, in der Verordnung (EG) Nr. 764/2000, in der Verordnung (EG) Nr. 257/2001 und in etwaigen ähnlichen, später verabschiedeten Verordnungen festgelegten Verfahren angewandt.

Artikel 3

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Rahmenabkommens und danach alle drei Jahre überprüft die Kommission die Umsetzung des Abkommens und erstattet dem Rat darüber Bericht. Gegebenenfalls werden dem Bericht Änderungsvorschläge beigefügt.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 5

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Notifizierungen im Namen der Gemeinschaft vor [1].

[1] Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gemacht.

ENTWURF EINES RAHMENABKOMMENS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Türkei an den Programmen der Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft" genannt,

einerseits, und

DIE REPUBLIK TÜRKEI, nachstehend „Türkei" genannt,

andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Entschließung des Assoziationsrates EG-Türkei vom 6. März 1995 wurden Initiativen in verschiedenen Bereichen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei sowie eine mögliche Teilnahme der Türkei an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen vorgesehen.

(2) Der Europäische Rat machte auf seiner Tagung in Luxemburg im Dezember 1997 die Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen zu einem Instrument der Stärkung der intensivierten Heranführungsstrategie für die Beitrittsländer, wobei über diese Teilnahme von Fall zu Fall zu entscheiden ist. Gleichzeitig wurde eine Europäische Strategie für die Türkei eingeführt, die der Türkei dieselben Möglichkeiten eröffnete. Nach der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki im Dezember 1999 und insbesondere nach der Tagung in Nizza im Dezember 2000 wurde das Konzept der Einzelfallentscheidung durch ein umfassenderes Konzept abgelöst, das die meisten Gemeinschaftsprogramme einschließt.

(3) Der Europäische Rat erklärte auf seiner Tagung in Helsinki vom Dezember 1999, die Türkei sei ein Beitrittskandidat, der auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen Beitrittskandidaten gelten, Mitglied der Union werden solle. Der Türkei werde wie den anderen Beitrittskandidaten aufbauend auf der bestehenden Europäischen Strategie eine Heranführungsstrategie zugute kommen, die zu Reformen anregen und diese unterstützen solle, und ihr werde auch die Möglichkeit geboten, an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft und an den Tagungen der Beitrittskandidaten und der Union im Rahmen des Beitrittsprozesses teilzunehmen.

(4) Die Türkei hat ihren Wunsch nach Teilnahme an einer Reihe von Programmen der Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht.

(5) Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Türkei an einem Programm, einschließlich des Finanzbeitrags, sind von der Europäischen Kommission im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Türkei festzulegen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Türkei kann im Einklang mit den Bestimmungen zur Annahme der Gemeinschafprogramme an allen Programmen teilnehmen, die den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern zur Teilnahme offen stehen.

Artikel 2

Die Türkei leistet einen finanziellen Beitrag zum Haushalt der Europäischen Union, dessen Höhe sich nach den spezifischen Programmen richtet, an denen die Türkei teilnimmt.

Artikel 3

Vertreter der Türkei können bei den die Türkei betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilnehmen, die für das Monitoring der Programme zuständig sind, zu denen die Türkei einen finanziellen Beitrag leistet.

Artikel 4

Für die von Teilnehmern aus der Türkei unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten im Rahmen des betreffenden Programms soweit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Türkei an jedem einzelnen Programm, einschließlich des Finanzbeitrags, sind von der Europäischen Kommission im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Türkei festzulegen.

Ersucht die Türkei um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 390/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 über Hilfe für die Türkei im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Gründung einer Beitrittspartnerschaft, der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (MEDA) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Maßnahmen zur Vertiefung der Zollunion EU-Türkei oder der Verordnung (EG) Nr. 257/2001 des Rates vom 22. Januar 2001 über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei oder etwaiger ähnlicher, später verabschiedeter Verordnungen über die Unterstützung der Türkei im Rahmen der Außenhilfe, so können die Bedingungen für die Verwendung der Gemeinschaftsmittel auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt werden.

Artikel 6

Dieses Rahmenabkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Es kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 7

Beide Vertragsparteien überprüfen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle drei Jahre seine Umsetzung auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme der Türkei an einem oder mehreren Programmen der Gemeinschaft.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Türkei andererseits.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem sich die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer jeweiligen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 10

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in spanischer, dänischer, deutscher, griechischer, englischer, französischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, finnischer und schwedischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.